

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.05.2021

zu Ltg.-**1545/A-5/323-2021**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 11. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Scheele betreffend „Kein NÖ Mobilitätzuschuss für behinderte Personen, welche nicht in der Lage sind zu arbeiten“, Ltg.-1545/A-5/323-2021, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgesehen. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Auf Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Im Jahr 2003 erfolgte der Auftrag zur Aufgabenteilung zwischen dem ehemaligen Bundessozialamt (also dem Bund) und dem Land NÖ. Vor 2003 waren alle Mobilitätzuschüsse für begünstigte RollstuhlfahrerInnen beim Bundessozialamt (jetzt: Sozialministeriumservice) angesiedelt, auch jene ohne beruflichen Konnex. In einer vertraglichen Regelung wurde vereinbart, für welche Leistungen zukünftig das Bundessozialamt und für welche das Land NÖ zuständig sein soll.

Im Zuge der Neuregelungen 2003 und 2005 wurde für die Zielgruppe der begünstigten behinderten Menschen festgelegt, dass das Bundessozialamt für Zuschüsse mit einem beruflichen Konnex weiterhin zuständig bleibt und in jenen Fällen, wo kein beruflicher Konnex besteht, das Land NÖ zuständig wird.

Im Zuge der Entflechtung 2003 wurden Leistungen vom Bundessozialamt durch das Land NÖ übernommen. Es wurden daher auch die Anspruchsvoraussetzungen übernommen.

Voraussetzungen Mobilitätzuschuss:

Das Land Niederösterreich bewilligt für „begünstigte behinderte Personen“ einen Mobilitätzuschuss in der Höhe von derzeit € 580,00 jährlich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Neben allgemeinen Voraussetzungen wie

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung
 - Hauptwohnsitz in Niederösterreich
 - Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 24 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000
- müssen auch andere weitere Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung vorliegen.

Diese weiteren Voraussetzungen sind:

- begünstigte behinderte Personen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (eine Eintragung in einem Behindertenpass ist nicht ausreichend)
- Die Person darf nicht (mehr) im Erwerbsleben stehen, es darf kein beruflicher Konnex gegeben sein.
- Es darf kein unbefristeter Pensionsbezug vorliegen.
- Die Person muss zu ihrer Fortbewegung auf die Benützung eines Rollstuhles angewiesen sein oder ein gleich zu achtender Zustand (300m können nicht durchgehend bewältigt werden) muss vorliegen. Eine festgestellte Gehbehinderung alleine ist nicht ausreichend. Die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels muss unzumutbar sein.

Jedem Antragsteller, der die o.a. Voraussetzungen erfüllt, wird auch ein entsprechender Mobilitätzuschuss zuerkannt.

Der Mobilitätzuschuss stellt einen Zuschuss für begünstigt behinderte Personen dar, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Nicht als begünstigt Behinderte gelten gemäß § 2 Abs.2 lit.c und d Behinderteneinstellungsgesetz behinderte Personen, die dauernd erwerbsunfähig

(dauernd berufsunfähig) sind oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht in der Lage sind.

Die Unterstützung persönlicher Mobilität erfolgt in vielen Bereichen. Alle Maßnahmen haben das Ziel, größtmögliche Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderung im Sinne des von Ihnen erwähnten Artikel 20 der UN-BRK sicherzustellen:

Zum Beispiel werden Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz von Hilfsmitteln geleistet. Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden.

Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen
- elektronische Hilfen
- Blinden- und Partnerhunde (bis zu 1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrstühle
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 750,-) bzw. bei RollstuhlfahrerInnen Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 2.250,-)

Weiteres werden in vielen Bereichen Fahrtkosten übernommen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht, wenn sie in Verbindung mit einer Hilfe oder Maßnahme, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gewährt werden. Unabhängig davon können sie im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden.

Es wurden im Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2021 insgesamt 273 Anträge auf Mobilitätszuschuss gestellt.

Dabei wurden 87 Anträge positiv erledigt. Bei 156 Anträgen erfolgte eine Ablehnung, da die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt waren. In 30 Fällen erfolgte zuständigkeitshalber eine Weiterleitung an das Sozialministeriumservice.

Es darf noch mitgeteilt werden, dass auf Grund einer Eingabe des Vereines Chronisch Krank vom 22. Mai 2013 seitens des Landes Niederösterreich eine umfangreiche

Erhebung hinsichtlich der finanziellen Förderung von Mobilität behinderter Menschen in den anderen Bundesländern durchgeführt wurde. Darüber hinaus wurde auf Initiative des Landes Niederösterreich das Thema auch in der SozialreferentenInnenkonferenz der Länder erörtert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Bundesländer Fahrtkosten und Transportkosten für Menschen mit Behinderung im Wesentlichen übernehmen. Nur die Bundesländer Oberösterreich, Tirol und Niederösterreich haben darüberhinausgehend weitere finanzielle Transferleistungen in Form eines Mobilitätzuschusses. Die Bundesländer Wien, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg leisten **keinen** Mobilitätzuschuss. Im Zuge der SozialreferentenInnenkonferenz der Länder wurde festgestellt, dass seitens dieser sechs Bundesländer, eine Änderung auch nicht vorgesehen ist.

Festgehalten wird, dass das Land Niederösterreich seine Verpflichtung aus der im Zuge der Aufgabenentflechtung getroffenen Vereinbarung mit dem Bund im vollen Umfang nachkommt.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin